



## Öffentliche Bekanntmachung

### Erneute öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplans „Auf dem Brunnen“ (Ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zwingenberg hat in Ihrer Sitzung am 09.09.1999 gem. § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan „Auf dem Brunnen“ als Satzung beschlossen.

Das Regierungspräsidium Darmstadt teilte mit Verfügung vom 29.12.1999 mit, dass der von der Stadtverordnetenversammlung Zwingenberg beschlossene Bebauungsplan „Auf dem Brunnen“ geprüft und genehmigt wurde.

Die Erteilung der Genehmigung/Satzungsbeschluss wurde gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 05.01.2000 im Bergsträßer Anzeiger öffentlich bekanntgemacht.

Eine ordnungsgemäße Ausfertigung des Planexemplars ist jedoch nicht erfolgt.  
Zur Behebung dieses Verfahrensfehlers wird ein ergänzendes Verfahren mit unverändertem Inhalt gemäß § 214 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der Bebauungsplan „Auf dem Brunnen“ wird deshalb in der am 09.09.1999 beschlossenen Fassung mit Datum zum 17.04.2018 ausgefertigt und erneut bekanntgemacht.  
Er tritt mit dieser Bekanntmachung gem. § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum Zeitpunkt seiner 1. Bekanntmachung am 05.01.2000 in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes (im Bereich „Auf dem Brunnen“, südlich begrenzt durch die Straße „Im Wiesengrund“) ist im nachfolgenden Planausschnitt dargestellt:



Der Bebauungsplan liegt ab sofort im Rathaus der Stadt Zwingenberg, Untergasse 16, Zimmer 2 aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Dienststunden sind:

Montag bis Freitag                      von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich  
Donnerstag                                15.30 Uhr bis 18.00 Uhr

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn ihm aufgrund der Festsetzungen der Satzung die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile entstanden sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Magistrat der Stadt Zwingenberg beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht

innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Zwingenberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 215 Abs. 1 Satz 2 BauGB gilt § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Zwingenberg, den 19.04.2018

Der Magistrat der Stadt Zwingenberg  
Dr. Holger Habich, Bürgermeister